

minder die Bestrafung der Fehlenden, — lediglich den Landesconsistorien, jedoch mit Vorbehalt der gänzlichen Dienstentsetzung für deren Oberbehörde, den Kirchenrath, überlassen ist. Hiernächst haben aber alle diese Kirchenbeamte, welche zugleich als wirkliche Staatsdiener angesehen werden, und dem Regenten den gewöhnlichen Unterthaneneid und einen eignen Diensteid schwören müssen, 82) besondern Schutz und specielle Gerechtsame, Vorzüge und Freyheiten im Staate zu geniessen, welche sie nur allein der Verleihung der Staatsgewalt verdanken, weshalb diese aber auch in ausserordentlichen und dringenden Fällen Ausnahmen davon anzuordnen befugt ist. Ferner ist aber der Staat berechtigt und auch verpflichtet, für den nöthigen und anständigen Unterhalt der Kirchendiener Sorge zu tragen, und daher insonderheit sowohl auf der einen Seite, insofern von Staatswegen die Verbesserung ihrer äussern Verhältnisse für erforderlich geachtet wird, die Unterthanen zu ausserordentlichen Beyträgen anzuhalten, als auch auf der andern Seite bey eintretender staatswirthschaftlicher Nothwendigkeit einer Beschränkung oder gänzlichen Entziehung eines Theils ihrer Einkünfte (z. B. der Holzdepu-

---

biglich vor den Synodus beim Oberconsistorio, welcher die vereinigte Kirchen- und Staatsgewalt recht eigentlich bezeichnete. Als Ursache wird ausdrücklich angegeben, „damit der Landesherr jederzeit wissen möge, mit was Personen die Kirchen in hiesigen Landen versehen, und keine wider die Gebühr mit untüchtigen Personen beschwert werden.“

82) Bis zum Jahr 1811 begriff der ganze Unterthaneneid der Kirchen- und Schuldiener bloß die Worte: „daß sie dem Landesherrn treu, hold und gewärtig seyn wollten.“ Der Diensteid war bey den Pfarrern ganz weggelassen. Die neuen Eidesnotuln sind aber über beyde Verhältnisse bestimmter abgefaßt.